

## Update ÖPNV-Recht

### Einführung von elektronischen Standardformularen „eForms“

Ab dem 25.10.2023 ändert sich das Format der zur Versendung von für die Veröffentlichung von Beschaffungsbekanntmachungen über die Homepage des Tenders Electronic Daily („TED“) verwendeten Formulare. Die Verwendung von elektronischen Standardformularen (eForms) zur Publikation von Bekanntmachungen im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren ist dann für EU-weite Vergabeverfahren verpflichtend.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23.09.2019. In dieser werden elektronische Standardformulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge nicht mehr in abgeschlossenen Formularen, sondern mittels unterschiedlich zu kombinierender Datenfelder je nach Bekanntmachung gemäß den Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung festgelegt.

Mit den neuen § 10a VgV, § 10a SektVO, § 8a KonzVgV bzw. § 2 Abs. 3 VSVgV wurden die Regelungen zur Umsetzung der elektronischen Standardformulare im deutschen Recht noch weiter konkretisiert. So werden bestimmte Datenfelder trotz ihrer freiwilligen Natur auf EU-Ebene in Deutschland verpflichtend umgesetzt. Beispiele für derartige Pflichtfelder in der deutschen Variante der eForms sind Angaben zu „strategischen Aspekten der Beschaffung“ nach § 10a Abs. 4 VgV oder Angaben über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (§ 8 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG). Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den beim Beschaffungsamt des BMI eingerichteten „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ zu übermitteln.

Auch zukünftig sollten die meisten für die Durchführung von Vergabeverfahren relevanten Bekanntmachungen über Schnittstellen elektronischer Vergabepattformen versendet werden können. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass derartige Schnittstellen zeitweise aufgrund der Umstellung nicht funktionieren werden. Die technischen Umstellungsmaßnahmen der Portale können im Einzelfall auch länger als eine Woche andauern! Vergabestellen ist daher zu empfehlen rechtzeitig zu prüfen, ob und bzw. welche Auswirkungen die Änderungen bei den von ihnen jeweils genutzten Portalen haben werden.

Denkbar ist auch ein Versand der Bekanntmachungen über das „Redaktionssystem für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen“ beim Beschaffungsamt des BMI. Hierfür ist allerdings vorher eine Registrierung erforderlich. Hierfür sind Nachweise über die Auftraggebereigenschaft einzureichen.

Für Bekanntmachungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Vergabeordnungen fallen, kann auch die neue Plattform eNotices2 verwendet werden. Diese steht unter dem Link <https://enotices2.ted.europa.eu> zur Verfügung. Der bisher für eNotices verwendete EU-Login kann weiterhin verwendet werden.